

Schulsozialarbeit im Recht

Vergangenheit – Gegenwart – Zukunftsperspektive

Dr. Armin Andergassen
Bildungsdirektion für Tirol
Salzburg, 27. März 2019

Einleitung – Rechtsgrundlagen I

- UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989
 - Österreich ist als Erstunterzeichnerstaat im Jahr 1990 beigetreten
 - Was haben Kinderrechte mit Schulsozialarbeit zu tun?
 - Nicht nur internationale Rechte und der elementare Schutz von Flüchtlingskindern sind betroffen, sondern auch Themen wie Partizipation oder das Recht auf Teilhabe und Bildung, sowie das Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Begabungen und Potenziale.
 - UN-Kinderrechtskonvention als erste rechtliche Grundlage der Schulsozialarbeit

Einleitung – Rechtsgrundlagen II

- Schulsozialarbeit verfügt über keine direkte gesetzliche Grundlage
- Existenz diverser gesetzlicher Rahmenbedingungen
 - Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)
 - Direkter Verweis im Bundesgesetz auf die UN-Kinderrechtskonvention
 - Landesausführungsgesetze (z.B. TKJHG, Salzburger KJHG etc.)
 - Schulsozialarbeit ist grundsätzlich der Landesebene zuzuordnen, dort wird sie dem Bereich der Jugendwohlfahrt (JWF) bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zugeschrieben

Kindeswohl – Begriffsbestimmung

- Das Kindeswohl steht im Zentrum des Handelns von Schulsozialarbeit
- Regelung in § 138 ABGB
 - Definition des Kindeswohls:
In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten
 - Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls:

Kindeswohl – Kriterien I

- Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes
- Die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes
- Die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern
- Die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung



Kindeswohl – Kriterien II

- Die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte
- Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen

Kindeswohl – Kriterien III

- Die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes
- Die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung

B-KJHG – Grundsätze und §§ 16 / 17

- Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt und das Verhältnis der zuständigen Organisationen und Gebietskörperschaften zueinander
- Schulsozialarbeit wird nicht direkt erwähnt, allerdings ergeben sich organisatorische Verflechtungen und ähnliche Wirkungsbereiche
- §§ 16 und 17 B-KJHG
 - Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat vorzusorgen, dass soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung stehen



B-KJHG – Meldeverpflichtungen § 37

- Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von bestimmten Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten
- Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten



B-KJHG – Verschwiegenheitspflicht § 6

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die werdende Eltern, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenlegung nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt
- Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger oder für die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter

B-KJHG – Verschwiegenheitspflicht § 6

- Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger
- Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind



B-KJHG – Auskunftsrecht § 7

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie andere Personen und überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden
- Die Ausübung des Rechts steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten

Schulunterrichtsrecht – Allgemeines

- Anknüpfungspunkte für die Schulsozialarbeit fehlen weitgehend
- Tätigkeit der Schulsozialarbeiter/innen ist kein Bundesvollzug
- Durchführung von Beratungsgesprächen
 - Fernbleiben vom Unterricht
 - Erlaubnis zum Fernbleiben kann erteilt werden (Schüler/innen ist es während der Unterrichtszeit nur dann erlaubt, die Schulsozialarbeiter/innen aufzusuchen, wenn die Lehrperson die Erlaubnis erteilt hat)

Schulunterrichtsrecht – schulfremde Personen

- Schulsozialarbeiter/innen sind schulfremde Personen
- Lehrkräfte können außerschulische Expert/inn/en oder Organisationen in den Unterricht einbinden, müssen aber selbst stets in der Klasse anwesend sein
- Voraussetzungen für die Einbindung sind:
 - Zusammenhang mit dem Erarbeiten und Festigen des Lehrstoffs
 - Rechtliche Vorgaben
 - Qualität

Schulunterrichtsrecht – schulfremde Personen

- Zustimmung der Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis
- RS Nr. 5/2019 BMBWF (diese Woche veröffentlicht)
 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Organisationen im Bereich Sexualpädagogik



Schulunterrichtsrecht – Verständigungspflichten § 48

- Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/einer Schülerin erfordert, haben der Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder der Schulleiter/die Schulleiterin (der Abteilungsvorstand/die Abteilungsvorständin) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen
- Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter/die Schulleiterin dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 mitzuteilen



Schulunterrichtsrecht – Schulkooperationen § 65a

- Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten sowie insgesamt zum Zweck der besseren Umsetzung der in § 2 des SchOG festgelegten Aufgaben der österreichischen Schule können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden
- Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen haben die bestehende Rechtslage zu beachten und sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen

Schulunterrichtsrecht – Aufsichtspflicht

- Aufsichtserlass 2005
- Schulsozialarbeiter/inne/n ist es nicht gestattet, während der Unterrichtszeit Klassen alleine zu beaufsichtigen oder zu unterrichten
- Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen
- Anwendbarkeit des Amtshaftungsgesetzes (AHG)



Bildungsreformgesetz 2017 – Ausblick

- Bildungsdirektionen eingerichtet (Bund-Land-Behörde)
- Rahmenrichtlinien – in der Behördenstruktur gibt es eine strukturelle Anbindeung des biopsychosozialen Unterstützungspersonals
- § 18 Abs. 7 BD-EG: Im Präsidialbereich ist für Zwecke der pädagogisch-psychologischen Beratung sowie der Bereitstellung und Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen ein schulpsychologischer Dienst einzurichten
- Eigenes Bundesgesetz über die Schulsozialarbeit?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Armin Andergassen
Bildungsdirektion für Tirol
armin.andergassen@bildung-tirol.gv.at